

öffentlich

Verantwortlich:
Fachdienst Interner Dienstbetrieb

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 20.05.2023	MV/2023/038
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	12.06.2023

**Ernennung und Vereidigung der 1., 2. und 3. Stellvertretung des
Bürgermeisters**

Inhalt der Mitteilung:

Alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters werden, nachdem sie vom Rat aus seiner Mitte gewählt wurden, für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamteninnen oder Ehrenbeamten ernannt. (§ 62 Abs. 3 i.V.m. § 57 e Abs. 3 GO). Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister durch Aushändigung der Ernennungskunde.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden anschließend von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Gem. § 63 GO leisten die Ehrenbeamten*innen bei der Vereidigung den Beamteneid nach § 38 BeamtStG und § 47 LBG.

**§ 47 LBG - Diensteid
(§ 38 BeamtStG)**

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Anlage/n

Keine